

Eine ausgewählte Büchersammlung ist und bleibt der Brautscatz des Geistes und Gemütes.

Karl Julius Weber, Demokritos. (1832—1840). Über Bücher.

Werke das Verlagsrecht für den Verleger entstehen soll. Daher muß im Augenblick der Begründung des Verlagsrechts dessen Objekt bereits vorhanden sein, so daß die Begründung eines Verlagsrechts an einem frei gehaltenen Vortrag, von dem keine Niederschrift existiert, ausgeschlossen ist. Ob man — mit de V o r a. a. O. S. 66 — das Verfügungsgeschäft, durch welches der Verlagsvertrag begründet wird, nicht als abstrakt, als losgelöst von seinem Verpflichtungsgeschäft, sondern als kausal, nämlich als notwendigerweise an den schuldrechtlichen Verlagsvertrag kraft Gesetzes gebunden ansieht, ist eine Frage von wesentlich juristischer Systematik.

Daher ergibt sich, daß der Verleger, der mit einem Verfasser einen Verlagsvertrag über künftige Werke abgeschlossen hat, kraft dieses Vertrags, so lange die künftigen Werke noch nicht existieren, ein Verlagsrecht an diesen nicht besitzt. Dieses Verlagsrecht kann auch nicht durch Parteivereinbarung früher oder später zum Entstehen gebracht werden, da insoweit § 9 des Verlagsgesetzes zwingendes Recht enthält.

Weil aber in dem Verlagsvertrag über künftige Werke bereits die Willenseinigung zwischen Verleger und Verfasser enthalten ist, daß der Verleger an diesen künftigen Werken das Verlagsrecht erhalten soll, genügt die Ablieferung der Handschrift eines solchen Werkes zur Begründung des Verlagsrechtes für den Verleger. Von diesem Augenblick an, also von der Übergabe der Handschrift an den Verleger, hat dieser zum Schutze seines Verlagsrechtes urheberrechtliche Befugnisse, die er (§ 9 Abs. 2 V.G.) sowohl gegen Dritte wie auch gegen den Verfasser selbst geltend machen kann. Vor diesem Zeitpunkt aber besteht ein solcher urheberrechtlicher Schutz des Verlegers nicht, so daß er, wenn der Verfasser unter Verletzung seines Verlagsvertrags die Handschrift eines von diesem Vertrag erfaßten Werkes einem anderen Verleger überlassen und diesem anderen Verleger daran das Verlagsrecht bestellt hat, grundsätzlich nur gegen den Verfasser wegen Vertragsverletzung, aber nicht Verletzung seines Urheberrechts vorgehen kann.

Wenn nun auch der Verleger von vornherein nicht mit einem solchen Vertragsbruch des Verfassers rechnet, so hat doch der Abschluß des Verlagsvertrages über künftige Werke für den Verleger das Mögliche, daß er an diesen Vertrag gebunden ist, sobald das entsprechend dem Verlagsvertrag abzuliefernde Werk vom Verfasser abgeliefert worden ist. Denn ein solcher Vertrag ist nicht etwa ein Vorvertrag, auf Grund dessen erst noch ein Verlagsvertrag zwischen den Parteien abzuschließen ist, sondern er ist bereits der Verlagsvertrag über das künftige Werk, und sein Inhalt wird ohne weiteres nach Ablieferung des Werkes für das Vertragsverhältnis zwischen Verlag und Verfasser hinsichtlich dieses Werkes maßgebend. Der Verleger muß das Werk in seinen Verlag nehmen, auch wenn er, nachdem es ihm vorgelegt worden ist, der Überzeugung ist, daß es für ihn ein buchhändlerischer Mißerfolg ist. [Die Möglichkeit eines Rücktrittsrechts des Verlegers wegen mangelnder »Ausgabefähigkeit« des Werkes — so jetzt auch Adler S. 413, Caro in Ufita V (1932) 284 und 311, Hillig Gutachten Nr. 213 — soll hier außer Betracht bleiben.]

Andererseits ist aber die Bindung des Verfassers aus einem solchen Verlagsvertrag über künftige Werke sehr unvollkommen. Denn der Verlag kann die Abfassung des Werkes und die Überlassung der Handschrift nur dann vom Verfasser fordern, wenn dieses Werk in dem Verlagsvertrag völlig eindeutig gekennzeichnet ist, wobei aber eine Zwangsvollstreckung nur möglich ist, wenn die Handschrift bereits fertig vorliegt.

Ist dagegen die Lieferzeit bestimmt, so steht dem Verleger, und zwar auch bei unverschuldeter Säumnis des Verfassers, die Möglichkeit des Rücktritts aus § 30 V.G. zu. Wenn nun auch nicht zu verkennen ist, daß im allgemeinen im Verlagsbuchhandel die vorgesehenen Fristen zur Ablieferung von Handschriften häufig überschritten und dann verlängert werden, so

schließt das noch nicht aus, daß die Einhaltung einer Frist in einem Einzelfalle infolge besonderer Umstände als so wesentlich betrachtet wird, daß eine Nachfristgewährung nicht in Betracht kommt [RG. in Ufita II (1929) 231].

Fehlt eine solche Fristsetzung bei einem genau bezeichneten Werk, so kann der Verleger nach § 11 Abs. 2 V.G. dem Verfasser hierzu eine angemessene Frist setzen. Dagegen kommt eine solche Fristsetzung überhaupt nicht in Frage, wenn der Verlagsvertrag sich auf sämtliche künftige Werke bezieht, oder zeitlich auf die nächsten Werke des Verfassers. Denn in solchen Fällen kommt eine Verpflichtung des Verfassers zum Schaffen überhaupt nicht in Frage. Nur wenn der Verfasser überhaupt wieder schafft, wird sein Schaffen vom Verlagsvertrag erfaßt.

## II.

Von ganz anderer rechtlicher Natur ist der sogenannte Optionsvertrag, der vom Patentrecht her seinen Eingang in das Verlagsrecht gefunden hat. Der Ausdruck »Option« ist mehrdeutig. Es kann sich bei einem Optionsvertrag darum handeln, daß ein aufschiebender Vertrag dergestalt abgeschlossen worden ist, daß die bedingte Vorausverfügung bereits im Vertrage selbst getroffen wird, so daß also bei Eintritt dieser Bedingung die Änderung der Rechtslage ohne weiteres eintritt. Dieser Fall ist rechtlich als Verfügung im voraus zu bewerten, so daß, wenn es sich um eine Verfügung über künftige Werke handelt, dann die unter I entwickelten Rechtsregeln auf ihn Anwendung finden.

Anders dagegen, wenn — und so beim verlegerischen Optionsvertrag im Regelfalle — kraft des Optionsvertrags dem Optionsberechtigten lediglich das Recht eingeräumt wird, das ihm gemachte Angebot nach freier Entschliebung annehmen zu können, so daß also eine Verpflichtung zur Annahme für den Optionsberechtigten in diesem Falle nicht besteht (RG. in Zivilsachen Bd. 136 S. 135).

Der verlegerische Optionsvertrag, der regelmäßig im Zusammenhang mit einem Verlagsvertrag abgeschlossen wird, hat regelmäßig den Inhalt, daß der Verfasser sich verpflichtet, seine künftigen Werke (und zwar regelmäßig innerhalb eines vertraglich festgesetzten Zeitraumes) dem Verleger zuerst anzubieten und ihm zum Verlag zu bestimmten Bedingungen zu überlassen.

Varianten ergeben sich daraus, daß mitunter — was aber in der Praxis zu Schwierigkeiten führen kann — nichts darüber gesagt ist, zu welchen Bedingungen bei der Annahme durch den Verleger der Verlagsvertrag abgeschlossen wird oder daß die Annahme durch den Verleger dadurch bedingt ist, daß dem Verfasser von keiner anderen Seite ein günstigeres Angebot gemacht wird.

Ein solcher Optionsvertrag ist — anders als der Verlagsvertrag über künftige Werke — nicht gleichbedeutend mit einem Verlagsvertrag. Vielmehr bedarf es hier noch des Entschlusses des Verlegers, ob er einen Verlagsvertrag abschließen will (dessen Inhalt durch den Optionsvertrag im Regelfalle bestimmt ist). Hinsichtlich des erst noch abzuschließenden Verlagsvertrages liegt aber eine Bindung des Verfassers vor. Dieser muß, wenn der Verlag sich zum Abschluß des Verlagsvertrages entschließt, mit diesem den Vertrag abschließen. Es handelt sich also um einen Vorvertrag (Pinzger in GRUR. 1930, 590) zwecks künftigen Abschlusses eines Verlagsvertrages.

Wesentlicher Bestandteil dieses Optionsvertrages ist, daß der Verfasser die von ihm als druckreif erachteten Werke innerhalb des Zeitraumes, auf den sich der Optionsvertrag bezieht, dem Verlag zwecks Entschliebung, ob er einen Verlagsvertrag über diese Werke abschließen will, vorlegt. Solange also die Handschrift nach Ermessen des Verfassers noch nicht druckreif ist, besteht für ihn noch keine Vorlegungsverpflichtung, während er andererseits nicht verpflichtet ist, dem Verleger Kenntnis über seine Schaffenspläne zu geben.

Dagegen ist es nicht notwendig (a. A. Pinzger a. a. O.), daß im Optionsvertrag eine vollständige Einigung über den Inhalt des gegebenenfalls abzuschließenden Verlagsvertrages enthalten ist. Es genügt m. E. vollauf, daß die Anbieterspflicht zur Erfüllung des Optionsrechts des Verlegers vereinbart ist.